

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Ortsgemeinde K e r s c h e n b a c h
für das Jahr 2008
vom 03. April 2008

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund § 97 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde vom 31.03.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	216.240 €
in der Ausgabe auf	216.240 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.500 €
in der Ausgabe auf	21.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €

§ 3

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	375 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	35,00 €
für den zweiten Hund	76,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €

§ 4

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Bestattungswesen

1. Friedhof

– Reihengrabstelle	639,00 €
– Einzelwahlgrabstelle	767,00 €
– Doppelgrabstelle	1.534,00 €
– Dreiergrabstelle	2.301,00 €
– Kindergrabstelle	153,00 €
– Urnengrabstelle	300,00 €

2. Grabanfertigung 715,00 €

– für Kindergrab	255,00 €
– für Urnengrab	255,00 €

soweit nicht in Selbsthilfe angefertigt.

§ 5

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 100 (1) GemO sind Ausgaben, die

- im Verwaltungshaushalt 20 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes übersteigen;
- im Vermögenshaushalt 10 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes bzw. Gesamtausgabebedarfs, bei Baukosten 20 v.H. des jeweiligen Gesamtausgabebedarfs übersteigen;

eine Überschreitung bis zu 500 € ist immer unerheblich, eine Überschreitung über 1.300 € ist immer erheblich.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 98 (2) Nr. 1 GemO liegt vor, wenn 5 v.H. der Gesamt-Sollausgaben des Verwaltungshaushalts oder des Vermögenshaushalts erreicht werden.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 98 (2) Nr. 2 GemO sind erheblich, wenn sie 2,5 v.H. der Gesamt-Sollausgaben des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts übersteigen.

Vorhaben von geringer finanzieller Auswirkung entsprechend § 10 (4) GemHVO liegen bei Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von nicht mehr als 12.800 € vor.

Kerschenbach, 03.04.2008
Ortsgemeinde Kerschenbach

gez. Walter Schneider

Walter Schneider - Ortsbürgermeister

Kenntnis genommen gemäß §§ 97 I der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom 31.03.2008.

Daun, 31.03.2008
Kreisverwaltung Vulkaneifel
Im Auftrage:
gez. Günter Willems

DS

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan sowie das Schreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 31.03.2008 Az.: 10-029/OG Kerschenbach liegen zur Einsichtnahme vom 14.04. bis 22.04.2008 und zwar montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1 in 54584 Jünkerath, Zimmer 209, öffentlich aus.

Kerschenbach, 03.04.2008
Ortsgemeinde Kerschenbach

gez. Walter Schneider

Walter Schneider – Ortsbürgermeister